

regale. Seltsamerweise hat er aber auch den *Pluralis maiestaticus* in einen simplen Singular verwandelt; er meinte wohl, dass ein König nicht in denselben Ausdrücken sprechen dürfe, wie ein Kaiser. Dabei ist ihm aber das Missgeschick widerfahren, dass er zweimal in diesem Sinne die Umwandlung vorzunehmen vergessen hat und so finden wir jetzt zwar ganz correct 'regni mei, a me', aber daneben: 'Igitur ego F... concedimus et donavimus' und 'sigilli nostri impressione signari precepimus' ganz nach dem Wortlaute der Vorlage, und diese oft jede Uebersetzung erstickende Abhängigkeit erklärt wohl auch die weitere gegen die obige Voraussetzung ins Gewicht fallende Inconsequenz, dass der Fälscher bei den beiden andern Urkunden keine solchen Umwandlungen vorgenommen hat.

Zu einem andern Schluss führt uns die Betrachtung des Eschatocolls. Vorsorglich hat sich der Schreiber gehütet, irgend einen Theil desselben der Vorlage zu entnehmen, sowenig wie die Zeugenreihe derselben. Beide Theile sind vielmehr frei concipiert und finden in den correspondierenden Abschnitten der Urkunde für St. Alban und Beinwiel ihre analogen Gegenstücke. Wir können alle drei Urkunden daher im Zusammenhang behandeln.

Wenn in den zwei letzt erwähnten Stücken Signumzeile, Recognition und Datum sich fast vollständig decken — abweichend ist bloss die Form Maguntini in der Beinwieler Urkunde — so besteht ebenso der Unterschied zwischen diesen beiden und dem Ruggisberger Privileg auch nur in der Versetzung von 'invictissimus' und 'gloriosissimus' in Signum- und Datumzeile und der Verrückung des Datums um einen Tag (III. Kl. statt IV. Kl.). Diese kleinen Varianten sind gegenüber der sonst herrschenden Uebereinstimmung bedeutungslos. In allen drei Urkunden ist die Signumzeile und Recognition vollkommen kanzleigemäss gehalten. Was die Datumzeile betrifft, so kann ich sie in gleicher Form gut überliefert nicht nachweisen. Man wird daher annehmen dürfen, dass der Schreiber der fraglichen Urkunden das Datum sich aus der in seiner Vorlage befindlichen volleren Formel selbst zurechtgemacht hat. Das war um so leichter, als das in dem kaiserlichen Privileg stehende Datum alle nothwendigen Bestandtheile schon enthält, daher durch eine einfache Kürzung und durch Umwandlung des 'imperator' in 'rex' eine anscheinend ganz correcte Formel hergestellt war. Dennoch sind bei dieser Operation zwei Fehler mit unterlaufen, die den Mann verrathen und die aufgestellte Behauptung rechtfertigen dürften. Der erste ist die Auslassung des 'domino' vor 'Friderico' — dieses Attribut fehlt sonst, so viel ich sehe, in keiner der auch nur abschriftlich erhaltenen Königsurkunden, ausser in der bei Stumpf Act. ined. nr. 119, S. 148 abgedruckten. Aber gerade diese